

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der varetis AG

Die varetis AG hat im November 2002 eigene Corporate Governance Grundsätze aufgestellt. Sowohl Aufsichtsrat und Vorstand der varetis AG sind diesen unternehmenseigenen Grundsätzen verpflichtet.

Die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG und damit das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten der varetis AG weichen in wenigen Punkten vom Deutschen Corporate Governance Kodex ab.

Selbstbehalt bei D&O Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O Versicherungen, die die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Die varetis AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG regeln daher keinen Selbstbehalt, und die varetis AG plant keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge, die keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsehen.

Altersgrenze von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Die varetis AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG enthalten daher keine solche Altersgrenze.

Berücksichtigung des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat und der Ausschusstätigkeit in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Die varetis AG ist nicht der Ansicht, dass eine solche Regelung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder weiter verbessern kann. Weder die varetis AG-Satzung noch die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG sehen daher eine derartige Berücksichtigung vor.

Erfolgsorientierte Komponente bei der Vergütung des Aufsichtsrats

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt neben der festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die varetis AG ist nicht der Ansicht, dass die Einführung einer erfolgsorientierten Vergütung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder weiter verbessern kann. Weder die varetis AG-Satzung noch die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG sehen daher eine erfolgsorientierte Komponente bei der Vergütung des Aufsichtsrats vor. Auch plant die varetis AG keine entsprechende Änderung ihrer Satzung.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Sowohl das deutsche Wertpapierhandelsgesetz als auch die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG und der Deutsche Corporate Governance Kodex sehen vor, dass Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ihr Unternehmen unverzüglich über Käufe oder Verkäufe von Aktien oder Derivaten des Unternehmens informieren und dass das Unternehmen diese Mitteilungen veröffentlicht. Um die Öffentlichkeit nicht mit Informationen über unwesentliche Geschäfte zu belasten, sehen sowohl das Wertpapierhandelsgesetz als auch die Corporate Governance Grundsätze der varetis AG diese Meldepflicht nur für solche Geschäfte vor, die innerhalb von 30 Tagen einen Gegenwert von mehr als 25.000 Euro haben. Eine entsprechende Untergrenze regelt der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht.

München, im November 2002

Für den Vorstand
Dr. Klaus Heidenfelder

Für den Aufsichtsrat
Klaus-Dieter Laidig